

Polizeiverordnung

der Stadt Bad Schandau als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen, zum Schutz öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, der Bekämpfung von Ratten sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), haben der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 20.09.2017 mit Beschluss und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit der erfüllenden Stadt Bad Schandau und mit den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna mit Beschluss am 25.10.2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Schutz der Nachtruhe
- § 3 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 4 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 5 Lärm durch Fahrzeuge
- § 6 Benutzung von Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern
- § 9 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten

- § 10 Waschen von Fahrzeugen
- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Katzen- und Taubenfütterungsverbot

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Landstreicherei und öffentliche Belästigung
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen
- § 16 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 17 Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten
- § 18 Abbrennen offener Feuer
- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 20 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

VI. Bekämpfung von Ratten

- § 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

VII. Hausnummern

- § 22 Anbringen von Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen**§ 1****Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Schandau und in den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Bad Schandau.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen, einschließlich Gehwege sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, welche der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
Die Elbwiesen sind als zu schützende Grünflächen einbezogen.
- (5) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettschachteln, Dosen, Obstabfälle, Kippen, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung**§ 2****Schutz der Nachtruhe**

- (1) In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna ist es untersagt, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
- (2) In der Stadt Bad Schandau und ihren Stadtteilen ist es untersagt, in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und andere Lärm verursachenden Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 3

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Mechanische oder elektroakustische Geräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher u.s.w.) und Musikinstrumente sind nur so zu benutzen, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Außentüren, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.
- (3) Abs. (1) gilt nicht
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 5

Lärm durch Fahrzeuge

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unnötiger Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigung verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Die Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen oder hoch zu touren,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
4. unnötige Schallzeichen (Hupen) abzugeben bzw. diese als Rufzeichen zu benutzen,
5. Krafträder und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

§ 6**Benutzung von Spielstätten**

Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelastigungen entstehen.

§ 7**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern und Motorsensen sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

§ 8**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Flaschen und Gläsern in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grünanlagen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privat-Hausmüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

§ 9**Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird, besonders nicht zur Nachtzeit.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 10

Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gestattet, wenn klares Wasser oder biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (3) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt oder (z.B. durch Geruch, Lärm oder Ungeziefer) gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortslage besteht Leinenzwang. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 oder in fremden Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich zu entfernen. Zu diesem Zwecke haben Halter oder Führer von Tieren geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mit sich zu führen.
- (6) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld und Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 13**Katzen- und Taubenfütterungsverbot**

Verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen weder auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Verordnung noch an anderen Orten gefüttert werden.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 14****Landstreicherei und öffentliche Belästigung**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen,
- b) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- c) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- und rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 15**Belästigung durch Ausdünstungen**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16**Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind vom Betreiber in ausreichender Anzahl Behälter für Speisereste und Abfälle bereitzustellen und zu entleeren.

§ 17**Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten**

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum mehrmaligen Übernachten außerhalb genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 18 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, soweit keine Erlaubnis nach höherrangigem Recht (z.B. Pflanzenabfallverordnung) vorliegt. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem naturbelassenem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgende Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Es ist untersagt Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge.

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

VI. Bekämpfung von Ratten

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

VII. Hausnummern

§ 22

Anbringen von Hausnummern

- (1) Der Hauseigentümer hat jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und falls angeordnet zusätzlich mit Buchstaben zu versehen. (Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm, für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.)
- (2) Unleserliche und unrichtige Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der zur Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

Die Erlaubnis kann nachträglich geändert oder ergänzt werden.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört,
2. Entgegen § 3 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 5 bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche unnötigen Lärm und vermeidbare Abgase verursacht, Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeurtüren überlaut oder unnötig oft schließt, Krafträder oder Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen unnötigen Lärm verursacht sowie Schallzeichen unnötig abgibt, durch die andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Kinderspielflächen in den festgesetzten Ruhezeiten nutzt,
6. Entgegen § 7 lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt,
7. entgegen § 8 Abs.1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:30 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grünanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt.
10. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute belästigt werden.
11. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht
12. entgegen § 10 Abs. 2 nicht biologisch abbaubare Zusätze verwendet
13. entgegen § 10 Abs. 3 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche vornimmt,
14. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder deren Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
16. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
17. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde nicht anleint oder mit einem Maulkorb versieht,
19. entgegen § 12 Abs. 5 die verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Entfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt.
20. entgegen § 12 Abs. 6 Tiere zum Erbetteln von Geld- und Sachleistungen zur Schau stellt,
21. entgegen § 13 verwilderte Katzen, Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,

22. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne § 1 lagert, nächtigt, bittelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit, Rauschzustände belästigt oder behindert,
23. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
24. entgegen § 16 keine geeigneten Abfallbehälter bereitstellt und entleert
25. entgegen § 17 Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufstellt oder auf seinem Grundstück duldet
26. entgegen § 18 Feuer ohne Erlaubnis abbrennt
27. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
28. entgegen § 20 Abs. 3 Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt
29. entgegen § 20 Abs. 4 Turn – und Spielgeräte über die vorgegebene Altersgrenze hinaus benutzt.
30. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und der Ortspolizeibehörde anzeigt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
32. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.

§ 25

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- der Pflanzenabfallverordnung,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- der Straßenverkehrsordnung,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
- den Verordnungen über Rasenmäherlärm, Lärm von Sportstätten,
- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und
- dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

bleiben durch die Regelung dieser Verordnung unberührt.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Schandau, den 25.10.2018

Ortspolizeibehörde
T. Kunack
Bürgermeister